

An die
AUTONOME PROVINZ BOZEN
Funktionsbereich Tourismus
Raiffeisenstraße 5
39100 BOZEN
tourismus@provinz.bz.it
tourismus.turismo@pec.prov.bz.it

Ansuchen um Auszahlung eines Landesbeitrages

Landesgesetz vom 19.09.2017, Nr. 15 „Ordnung der Tourismusorganisationen“

Antragstellende Tourismusorganisation

Der Unterfertigte/die Unterfertigte

Präsident/Präsidentin des/der

mit Sitz in

Steuernummer/MwSt.-Nr.

teilt diesem Funktionsbereich mit, dass die Investitionen zum Vorhaben

für die mit Dekret Nr.

vom

ein Beitrag von Euro

gewährt wurde, durchgeführt worden sind

und ersucht

um Auszahlung des Beitrages auf das nachfolgende Bankkontokorrent:

Bankdaten/Filiale

IBAN

lautend auf

Der/Die Antragsteller/in nimmt zur Kenntnis:

- dass das Einreichen von Erklärungen oder Unterlagen, die entweder gefälscht sind oder Falsches bescheinigen oder die Vorenthaltung von Informationen, auf Grund denen Förderungen unberechtigterweise und absichtlich entgegengenommen bzw. einbehalten wurden, zum Widerruf der gesamten gewährten oder ausbezahlten Förderung bzw. zur Archivierung des betreffenden Antrages führen. Die allfällige Verhängung von Verwaltungsstrafen oder von strafrechtlichen Sanktionen bleibt aufrecht;
- dass die Anträge, welche auf eigenen von der zuständigen Landesabteilung bereitgestellten Vordrucken abgefasst werden müssen, sowie die gesamten Anlagen in ein PDF-Format konvertiert, digital unterzeichnet und an die institutionelle PEC- oder E-Mail-Adresse dieses Amtes übermittelt werden müssen. Bei Übermittlung nicht digital unterzeichneter Dokumente muss die Fotokopie eines gültigen Personalausweises des Erklärenden/der Erklärenden beigelegt werden;
- dass die Abrechnungsdokumentation (originales Ansuchen sowie originale Anlagen) in Papierform für 10 Jahre (bei Überprüfungen bis zum Abschluss der Überprüfung) aufbewahrt werden müssen. Die 10-Jahres-Frist läuft ab dem auf die Auszahlung der Beihilfe folgenden Jahr.

Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt:

- dass sich die Ausgabendokumentation auf Ausgaben bezieht, die zum Beitrag zugelassen worden sind und den Kostenvoranschlägen entsprechen;
- dass die angeführten Ausgabenbelege zur Abdeckung der gewährten Finanzierung nicht zur Abdeckung von anderen öffentlichen Finanzierungen verwendet wurden/werden;
- dass die Ausgaben keine nachträglichen Kürzungen erfahren haben, die nicht mitgeteilt worden sind (z. B. durch Gutschriften);
- dass die Arbeiten abgeschlossen sind und/oder der Ankauf der Geräte und Einrichtungen erfolgt ist und verpflichtet sich, die wirtschaftliche Zweckbestimmung der geförderten Güter für die von den Kriterien für die Gewährung von Förderungen an Tourismusorganisationen vorgesehene Dauer, ab Datum der letzten Rechnung bzw. bei konzessionspflichtigen Bauarbeiten, ab Ausstellungsdatum der Benutzungsgenehmigung, beizubehalten und die geförderten Güter weder zu veräußern noch zu vermieten, ausgenommen zu Gunsten von Tourismusorganisationen;
- verpflichtet sich im Falle einer unvermeidbaren und nicht der Tourismusorganisation anzulastenden Nichteinhaltung der wirtschaftlichen Zweckbestimmung (z. B. unbrauchbar gewordene Güter, gestohlene Güter ...) dies zu dokumentieren (z. B. Lieferschein/Abgabebestätigung Recyclinghof, Foto, Verlustmeldung ...) und dies der Verwaltung umgehend mitzuteilen;
- dass für **dieselben Investitionen:**
 - weder innerhalb der Landesverwaltung noch über einer anderen öffentlichen Körperschaft ein Beitrag beantragt/gewährt wurde;
 - ein Beitrag über andere öffentliche Körperschaften beantragt/gewährt wurde:

Angabe der öffentlichen Körperschaft

Höhe des Beitrages/der Beiträge

- dass die Mehrwertsteuer bezüglich der Beurkundung der Ausgaben, die zur Auszahlung des Beitrages vorgestellt wurde:

- laut Art. 19, erstem Absatz und 19/ter des DPR Nr. 633 vom 26.10.1972 völlig abziehbar ist;
- laut Art. 19, dritter Absatz des genannten DPR Nr. 633 nur teilweise und für den Prozentsatz von % abziehbar ist;
- nicht abziehbar ist, weil es sich um Tätigkeiten handelt, welche von den Artikeln 4 und 5 des genannten DPR Nr. 633 nicht vorgesehen sind;
- nicht abziehbar ist, weil es sich um Tätigkeiten handelt, welche vom Art. Nr. 36/bis des genannten DPR Nr. 633 vorgesehen sind (von Mehrwertsteuer freie Handels- und Berufstätigkeiten).

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it
PEC: rp_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz vom 19.09.2017, Nr. 15, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der für den Tourismus zuständigen Abteilung an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar für die Dauer von 10 Jahren, gemäß der s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ der Abteilung Tourismus vom 30.08.2007.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Gemäß Art. 76 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, bestätigt der Unterfertigte/die Unterfertigte, dass alle abgegebenen Erklärungen und Angaben des gegenständlichen Antrages sowie der Anlagen der Wahrheit entsprechen und ist in Kenntnis, dass eventuelle falsche Erklärungen strafrechtlich verfolgbar sind.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Anlagen:

- Abschlussbericht;
- Auflistung der Rechnungen (Seite 5 des gegenständlichen Formulars);
- ordnungsgemäß quittierte Ausgabenbelege (Rechnungen mit Zahlungsbestätigung oder Begehungs- und Abnahmeprotokoll des Bauleiters mit detaillierter Endabrechnung). Aus den Rechnungen müssen detailliert die Art, Menge und Einheitspreise hervorgehen. Sind die Rechnungen nicht detailliert, muss eine eigene von der Firma ausgestellte Zusatzaufstellung mit Mengen und Einzelpreisangaben beigelegt werden. Falls die Rechnung auf ein Angebot verweist, ist dieses beizulegen. Die Ausgabenbelege müssen auf den Namen der antragstellenden Tourismusorganisation lauten.
 - Für alle digital übermittelten Rechnungen ausgestellt **bis zum 31.12.2018** ist zusätzlich die **Begleitmail** beizulegen.
 - Für alle Rechnungen die **ab 01.01.2019** ausgestellt worden sind, ist Folgendes zu übermitteln:
 - das XML-File
 - die elektronische Rechnung in PDF-Format, die vom Nationalen Austauschsystem SDL heruntergeladen wurde.

wo zutreffend oder vorgeschrieben:

- Bilddokumentation (Wege, Beschilderung, ...)

Anlage A - Auflistung der Rechnungen

Pos	Lieferant	Rechnung Nr.	Datum	Betrag Euro	
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
			SUMME:		